

SATZUNG

Verein zur Unterstützung krebskranker Kinder e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
"Verein zur Unterstützung krebskranker Kinder e.V."
Der Verein wird als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Viersen eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Viersen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zweck" der Abgabenordnung.

Er hat insbesondere das Ziel:

1. Betreuung und Unterstützung von krebskranken und chronisch kranken Kindern und deren Familien.
2. Unterstützung der Forschung und Verbesserung und Erweiterung der medizinischen Behandlung, an dem für das Vereinsgebiet zuständige Behandlungszentrum.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck durch Zahlung der festgesetzten regelmäßigen Beiträge oder in anderer Weise zu fördern,
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen und ist dem Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied zuzuleiten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, verpflichtet. Über Ausnahmen von der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.
4. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Geschäftsjahres (Kalenderjahr) fällig.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Seiner Mitgliedschaft geht verlustig:

- a) wer seinen Beitrag trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit eintrichtet,
- b) wer trotz wiederholter Mahnung der Satzung des Vereins zuwiderhandelt,
- c) wer eine ehrenlose und strafbare Handlung im Sinne des Gesetzes begeht oder infolge seines Verhaltens in der Öffentlichkeit das Ansehen des Vereins schädigt.

2. Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vorstand. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Vorsitzende ist dann verpflichtet, den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die dann über den Ausschluss endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 6 Förderer des Vereins

Förderer des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Personenvereinigungen aller Art werden, die den Verein in geeigneter Weise fördern.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ehrenmitglieder haben in den Vereinsversammlungen Stimmrecht wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern
Er setzt sich zusammen aus:
 - A) 1. Vorsitzenden
 - B) stellvertretenden Vorsitzenden
 - C) Schriftführer
 - D) Kassierer
 - E) fünf Beisitzer
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
3. Der Vorstand kann im Bedarfsfall zwei weitere nicht stimmberechtigte Beisitzer kooptieren.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes kann zu Vorstandssitzungen sachkundige Personen als Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit aus der Vereinkasse.
7. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Über Verbindlichkeiten, die der Vorsitzende eingeht, muss vorher im Innenverhältnis ein Beschluss des Vorstandes herbeigeführt werden.
8. Unterschriftsberechtigt gegen Bankinstitute sind jeweils der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer.
9. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögen. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Er beruft den Vorstand ein, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder, unter dessen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Bezeichnung der Beratungsgegenstände bei der Einberufung ist zur Gültigkeit eines Beschlusses nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Der stellvertretende Vorsitzende ist im Innenverhältnis nur dann zur Vertretung des Vorsitzenden berufen und ermächtigt, wenn der Vorsitzende infolge Krankheit oder Abwesenheit an der ihm obliegenden Führung des Vereinsgeschäfte verhindert ist.
11. Der Schriftführer hat über den Verlauf der Versammlungen sowie über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen Protokoll zu führen,
Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. In den Sitzungen des Vorstandes sind diese Protokolle zu verlesen.
12. Dem Kassierer obliegt die Verwaltung der Kasse des Vereins. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Außerordentliche Ausgaben kann er nur nach Vorstandsbeschluss vornehmen.
13. Der Vorstand kann jährlich bis zu zwei Kassenprüfer benennen.

§ 10 Mitglieder- und Hauptversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinen Beauftragten schriftlich einberufen. Versammlungen finden nach Bedarf statt. Einmal jährlich findet eine Hauptversammlung statt. Zu dieser muss 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
 2. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder gefasst. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/5 der Stimmberechtigten ist schriftlich und geheim abzustimmen.
 3. Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder dies wünschen.
 4. Der Jahreshauptversammlung müssen vorgelegt werden:
 1. Jahresbericht
 2. Kassenbericht
 3. Bericht über die Kassenprüfung
 5. Alsdann wird abgestimmt über:
 1. Entlastung des Kassierers
 2. Entlastung des übrigen Vorstandes
 3. Eventuell eingebrachte Beschlussanträge
- Beschlussanträge müssen 10 Tage vor Beginn der Jahreshauptversammlung dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.

§ 11 Satzungsänderung

Bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung 3/4 aller erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn 3/4 aller Mitglieder die Auflösung des Vereins wünschen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu je 1/3 an das Tumorzentrum Düsseldorf, Moorenstraße 5 4000 Düsseldorf, die Deutsche Krebshilfe, Thomas-Mann-Straße 40, 5300 Bonn und die Deutsche Gesellschaft für pädiatrische Onkologie, 6000 Frankfurt.

Viersen, den 12. 11. 08

A. Dürman - Beck